

Gesetz über die allgemeinen Regeln über die Anwendung von Gesetzen (Rechtsanwendungsgesetz)

[*Hô no tekiyô ni kan suru tsûsoku-hô*, Gesetz Nr. 78 vom 21. Juni 2006]

übersetzt von

Yoshiaki Sakurada / Yuko Nishitani / Eva Schwittek

INHALTSVERZEICHNIS

- Kapitel 1: Allgemeine Vorschrift (Artikel 1)
- Kapitel 2: Allgemeine Regeln über Gesetze (Artikel 2, 3)
- Kapitel 3: Allgemeine Regeln über anzuwendende Rechte
 - Abschnitt 1: (Natürliche) Personen (Artikel 4–6)
 - Abschnitt 2: Rechtsgeschäfte (Artikel 7–12)
 - Abschnitt 3: Sachenrecht (Artikel 13)
 - Abschnitt 4: Forderungen (Artikel 14–23)
 - Abschnitt 5: Verwandtschaft (Artikel 24–35)
 - Abschnitt 6: Erbfolge (Artikel 36–37)
 - Abschnitt 7: Ergänzende Vorschriften (Artikel 38–43)

KAPITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFT

Artikel 1 (Regelungsgegenstand)

Dieses Gesetz setzt allgemeine Regeln für die Anwendung von Gesetzen fest.

KAPITEL 2: ALLGEMEINE REGELN ÜBER GESETZE

Artikel 2 (Tag des Inkrafttretens eines Gesetzes)

Ein Gesetz tritt nach Ablauf von 20 Tagen gerechnet vom Tag seiner Verkündung in Kraft. Ist jedoch durch Gesetz ein hiervon abweichender Tag des Inkrafttretens bestimmt, ist der festgesetzte Tag maßgeblich.

Artikel 3 (Gewohnheiten mit derselben Wirkung wie ein Gesetz)

Gewohnheiten, die nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gute Sitten verstoßen, haben die gleiche Wirkung wie ein Gesetz, soweit sie durch Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung anerkannt sind oder Angelegenheiten betreffen, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.

KAPITEL 3: ALLGEMEINE REGELN ÜBER ANZUWENDEnde RECHTE

ABSCHNITT 1: (Natürliche) Personen

Artikel 4 (Geschäftsfähigkeit)

(1) Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach dem Recht ihres Heimatstaates.

(2) Ist eine Person, die ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, nach dem Recht ihres Heimatstaates in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und nach dem Recht des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, voll geschäftsfähig, wird sie ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes als voll geschäftsfähig angesehen, vorausgesetzt daß sich alle Parteien zur Zeit des betreffenden Rechtsgeschäfts an Orten befanden, an denen dasselbe Recht gilt.

(3) Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes wird nicht auf solche Rechtsgeschäfte angewendet, die den Vorschriften des Familien- oder Erbrechts unterliegen, sowie auf Rechtsgeschäfte, die sich auf ein Grundstück beziehen, das an einem Ort belegen ist, der zum Territorium einer anderen Rechtsordnung gehört als der Ort, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

Artikel 5 (Entscheidung über die Eröffnung einer Vormundschaft)

Das Gericht kann, wenn eine volljährige Person, die unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft gestellt werden soll, in Japan Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat oder die japanische Staatsangehörigkeit besitzt, gemäß japanischem Recht die Entscheidung über die Eröffnung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft (in diesem Gesetz im folgenden mit der allgemeinen Bezeichnung „Entscheidung über die Eröffnung der Vormundschaft u.a.“ versehen) treffen.

Artikel 6 (Verschollenheitserklärung)

(1) Das Gericht kann, wenn ein Abwesender zum letzten Zeitpunkt, an dem nachgewiesen ist, daß er gelebt hat, seinen Wohnsitz in Japan hatte oder die japanische Staatsangehörigkeit besaß, gemäß japanischem Recht die Verschollenheitserklärung aussprechen.

(2) Auch wenn der im vorstehenden Absatz bestimmte Fall nicht zutrifft, kann das Gericht, wenn der Abwesende Vermögen in Japan besitzt, nur hinsichtlich dieses Vermögens, und wenn ein Rechtsverhältnis, das den Abwesenden betrifft, japanischem Recht unterliegt oder wenn angesichts der Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder sonstiger Umstände zu Japan eine Beziehung besteht, nur für dieses Rechtsverhältnis gemäß japanischem Recht die Verschollenheitserklärung aussprechen.

ABSCHNITT 2: Rechtsgeschäfte

Artikel 7 (Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien)

Das Zustandekommen und die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts unterliegen dem zur Zeit des Abschlusses des betreffenden Rechtsgeschäfts von den Parteien gewählten Ortsrecht.

Artikel 8 (Fehlende Rechtswahl)

(1) Fehlt eine Rechtswahl gemäß dem vorstehenden Artikel, unterliegen das Zustandekommen und die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts dem Recht des Ortes, der zur Zeit des Abschlusses des betreffenden Rechtsgeschäfts die engste Beziehung zum betreffenden Rechtsgeschäft aufweist.

(2) Erbringt im Fall des vorstehenden Absatzes nur eine der Parteien die für das Rechtsgeschäft charakteristische Leistung, wird vermutet, daß das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Partei, die diese Leistung erbringt, (wenn diese Partei eine Niederlassung hat, die einen Bezug zum betreffenden Rechtsgeschäft aufweist, das Recht des Ortes, an dem sich die betreffende Niederlassung befindet; wenn die Partei an Orten, an denen unterschiedliche Rechte gelten, mehr als zwei Niederlassungen hat, die eine Beziehung zum betreffenden Rechtsgeschäft aufweisen, das Recht des Ortes der Hauptniederlassung) das Recht des Ortes ist, der die engste Beziehung zum betreffenden Rechtsgeschäft aufweist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird für ein Rechtsgeschäft, das eine unbewegliche Sache zum Gegenstand hat, ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes vermutet, daß der Ort, an dem diese unbewegliche Sache belegen ist, zum betreffenden Rechtsgeschäft die engste Beziehung aufweist.

Artikel 9 (Abänderung des anwendbaren Rechts durch die Parteien)

Die Parteien können das Recht, das auf das Zustandekommen und die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts anwendbar ist, ändern. Wird jedoch dadurch das Recht eines Dritten beeinträchtigt, kann dem Dritten diese Änderung nicht entgegengehalten werden.

Artikel 10 (Form von Rechtsgeschäften)

(1) Die Form eines Rechtsgeschäfts unterliegt dem Recht, das auf das Zustandekommen des betreffenden Rechtsgeschäfts anwendbar ist (bei einer Änderung, die gemäß der Vorschrift des vorstehenden Artikels nach dem betreffenden Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, dem Recht, das vor der Änderung galt).

(2) Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes ist auch eine Form gültig, die dem Recht des Ortes entspricht, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

(3) Für eine Willenserklärung gegenüber einer Person, die sich an einem Ort befindet, an dem ein anderes Recht gilt als das Recht des Ortes, an dem die Willenserklärung abgegeben wurde, wird bei Anwendung der Vorschrift des vorstehenden Absatzes der Ort, von dem aus diese Erklärung abgesendet wurde, als Ort des Rechtsgeschäfts angesehen.

(4) Auf die Form eines Vertrages, der zwischen Personen abgeschlossen wurde, die sich an Orten befanden, die zu verschiedenen Rechtsordnungen gehören, sind die Vorschriften der vorstehenden beiden Absätze nicht anzuwenden. In diesem Fall ist der Vertrag ungeachtet der Vorschrift des Absatzes 1 auch formgültig, wenn die Vertragsform den Formerfordernissen des Rechts des Ortes, an dem das Angebot abgegeben wurde, oder des Rechts des Ortes, an dem die Annahmeerklärung abgegeben wurde, entspricht.

(5) Die Vorschriften der vorstehenden drei Absätze sind auf die Form von Rechtsgeschäften, die ein Recht, das eine bewegliche oder unbewegliche Sache betrifft, oder ein anderes eintragungsbefürdigtes Recht begründen oder darüber verfügen, nicht anzuwenden.

Artikel 11 (Verbraucherverträge)

(1) Auch in dem Fall, daß das Recht, das auf das Zustandekommen und die Wirkungen eines zwischen einem Verbraucher (d.h. einer Privatperson [ausgenommen der Fall, daß sie Partei eines unternehmerischen oder Unternehmenszwecken dienenden Vertrages ist]; gleiches gilt im folgenden für diesen Artikel) und einem Unternehmer (d.h. einer juristischen Person, einer anderen Körperschaft oder Stiftung und einer Privatperson in dem Fall, daß sie Partei eines unternehmerischen oder Unternehmenszwecken dienenden Vertrages ist; gleiches gilt im folgenden für diesen Artikel) abgeschlossenen Vertrages (ausgenommen Arbeitsverträge; in diesem Artikel im folgenden „Verbrauchervertrag“ genannt) bei einer Rechtswahl oder einer Rechtsänderung gemäß den Vorschriften des Artikel 7 oder des Artikel 9 anwendbar ist, ein anderes als das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers ist, werden, wenn der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer den Willen geäußert hat, daß bestimmte zwingende Vorschriften des Rechtes seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet werden sollen, auf das Zustandekommen und die Wirkungen des betreffenden Verbrauchervertrages für die in diesen zwingenden Vorschriften geregelten Angelegenheiten auch diese zwingenden Vorschriften angewendet.

(2) Besteht keine Rechtswahl gemäß der Vorschrift des Artikel 7, unterliegen das Zustandekommen und die Wirkungen eines Verbrauchervertrages ungeachtet der Vorschrift des Artikel 8 dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers.

(3) Auch wenn für das Zustandekommen eines Verbrauchervertrages gemäß der Vorschrift des Artikel 7 ein anderes als das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers gewählt wurde, werden, wenn der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer den Willen geäußert hat, daß bestimmte zwingende Vorschriften des Rechtes

seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet werden sollen, ungeachtet der Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 des vorstehenden Artikels auf die Form des betreffenden Verbrauchervertrags für die in diesen zwingenden Vorschriften geregelten Angelegenheiten ausschließlich diese zwingenden Vorschriften angewendet.

(4) Wurde für das Zustandekommen eines Verbrauchervertrages gemäß der Vorschrift des Artikel 7 das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers gewählt, unterliegt, wenn der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer den Willen geäußert hat, daß die Form des betreffenden Verbrauchervertrages ausschließlich dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers unterliegen soll, ungeachtet der Vorschriften der Absätze 2 und 4 des vorstehenden Artikels die Form des betreffenden Verbrauchervertrages ausschließlich dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers.

(5) Besteht für das Zustandekommen eines Verbrauchervertrages keine Rechtswahl gemäß der Vorschrift des Artikel 7, unterliegt die Form des betreffenden Verbrauchervertrages ungeachtet der Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 des vorstehenden Artikels dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers.

(6) Die einzelnen Vorschriften der vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- a. Die Niederlassung des Unternehmers, die einen Bezug zum Verbrauchervertrag aufweist, befindet sich an einem Ort, an dem ein anderes Recht gilt als das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers, und der Verbraucher hat sich an einen Ort begeben, an dem dasselbe Recht gilt wie am Ort der betreffenden Niederlassung, und hat dort den betreffenden Verbrauchervertrag abgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der betreffende Unternehmer am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers darauf hingewirkt hat, daß der Verbraucher den betreffenden Verbrauchervertrag an einem Ort abschließt, an dem dasselbe Recht gilt wie am Ort der betreffenden Niederlassung.
- b. Die Niederlassung des Unternehmers, die einen Bezug zum Verbrauchervertrag aufweist, befindet sich an einem Ort, an dem ein anderes Recht gilt als das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers, und der Verbraucher hat die Erfüllung der gesamten Leistung aufgrund des betreffenden Verbrauchervertrags an einem Ort angenommen oder hätte sie an einem Ort annehmen sollen, an dem dasselbe Recht gilt wie am Ort der betreffenden Niederlassung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der betreffende Unternehmer am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers darauf hingewirkt hat, daß der Verbraucher die gesamte Leistung an einem Ort empfängt, an dem dasselbe Recht gilt wie am Ort der betreffenden Niederlassung.
- c. Der Unternehmer kannte zur Zeit des Abschlusses des Verbrauchervertrages den gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers nicht, und für diese Unkenntnis bestand ein angemessener Grund.

- d. Der Unternehmer hat zur Zeit des Abschlusses des Verbrauchervertrages verkannt, daß die andere Partei ein Verbraucher war, und es bestand ein angemessener Grund für diesen Irrtum.

Artikel 12 (Arbeitsverträge)

(1) Auch wenn das Recht, das nach einer Rechtswahl oder Rechtsänderung gemäß den Vorschriften der Artikel 7 oder Artikel 9 auf das Zustandekommen und die Wirkungen eines Arbeitsvertrages anwendbar ist, ein anderes ist als das Recht, das die engste Beziehung zum betreffenden Arbeitsvertrag aufweist, werden, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber den Willen geäußert hat, daß bestimmte zwingende Vorschriften des Rechtes des Ortes, der die engste Beziehung zum betreffenden Arbeitsvertrag aufweist, angewendet werden sollen, auf das Zustandekommen und die Wirkungen des betreffenden Arbeitsvertrags für die in diesen zwingenden Vorschriften geregelten Angelegenheiten auch diese zwingenden Vorschriften angewendet.

(2) Bei Anwendung der Vorschrift des vorstehenden Absatzes wird vermutet, daß das Recht des Ortes, an dem die Arbeit in Erfüllung des betreffenden Arbeitsvertrags verrichtet werden soll (wenn der Ort, an dem die Arbeit verrichtet werden soll, nicht bestimmt werden kann, das Recht des Ortes der Niederlassung, an der der betreffende Arbeitnehmer eingestellt worden ist; gleiches gilt für den folgenden Absatz), das Recht des Ortes ist, der die engste Beziehung zum betreffenden Arbeitsvertrag aufweist.

(3) Besteht für das Zustandekommen und die Wirkungen eines Arbeitsvertrags keine Rechtswahl gemäß der Vorschrift des Artikel 7, wird für das Zustandekommen und die Wirkungen des betreffenden Arbeitsvertrages ungeachtet der Vorschrift des Artikel 8 Absatz 2 vermutet, daß das Recht des Ortes, an dem die Arbeit in Erfüllung des betreffenden Arbeitsvertrags verrichtet werden soll, das Recht des Ortes ist, der die engste Beziehung zum betreffenden Arbeitsvertrag aufweist.

ABSCHNITT 3: Sachenrecht

Artikel 13 (Dingliche und andere eintragungsbedürftige Rechte)

(1) Dingliche Rechte, die sich auf bewegliche oder unbewegliche Sachen beziehen, und andere eintragungsbedürftige Rechte unterliegen dem Recht des Ortes, an dem der Gegenstand belegen ist.

(2) Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes unterliegen Erwerb oder Verlust der im vorstehenden Absatz bestimmten Rechte dem Recht des Ortes, an dem dieser Gegenstand im Zeitpunkt der Vollendung der Tatsachen, die den Erwerb oder Verlust begründen, belegen ist.

ABSCHNITT 4: Forderungen

Artikel 14 (Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung)

Die Entstehung und die Wirkungen von Forderungen, die sich aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung ergeben, unterliegen dem Recht des Ortes, an dem die anspruchsbegründenden Tatsachen entstanden sind.

Artikel 15 (Ausnahme einer offensichtlich engeren Beziehung)

Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Artikels unterliegen die Entstehung und die Wirkungen von Forderungen, die durch Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung entstanden sind, dem Recht eines anderen Ortes, wenn dieser im Hinblick auf die folgenden Umstände offensichtlich eine engere Beziehung aufweist als der Ort, dem das Recht angehört, das gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts anzuwenden ist, sei es weil die Parteien zum Zeitpunkt der Entstehung der anspruchsbegründenden Tatsachen ihren gewöhnlichen Aufenthalt an Orten hatten, die demselben Recht unterliegen, sei es weil eine Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeführt wurde oder eine ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist, die im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Parteien stehen, oder sei es wegen anderer Umstände.

Artikel 16 (Änderung des anwendbaren Rechts durch die Parteien)

Die an einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigten Bereicherung Beteiligten können nach Entstehung der anspruchsbegründenden Tatsachen das Recht ändern, das auf die Entstehung und die Wirkungen der Forderungen, die durch Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung entstanden sind, anzuwenden ist. Wird jedoch das Recht eines Dritten beeinträchtigt, kann dem Dritten diese Änderung nicht entgegengehalten werden.

Artikel 17 (Unerlaubte Handlung)

Die Entstehung und die Wirkungen einer Forderung, die durch unerlaubte Handlung entstanden ist, unterliegen dem Recht des Ortes, an dem der Erfolg der schädigenden Handlung eingetreten ist. Konnte jedoch das Eintreten des Erfolges an diesem Ort unter regelmäßigen Umständen nicht vorausgesehen werden, ist das Recht des Ortes maßgebend, an dem die schädigende Handlung ausgeführt wurde.

Artikel 18 (Produkthaftung)

Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Artikels unterliegen die Entstehung und die Wirkungen einer Forderung gegenüber einem Hersteller (d.h. einer Person, die gewerblich Produkte hergestellt, verarbeitet, eingeführt, ausgeführt, in Umlauf gebracht oder vertrieben hat), der durch eine unerlaubte Handlung verursacht hat, daß durch den

Fehler einer Sache, die als Produkt (d.h. eine Sache, die hergestellt oder verarbeitet wurde; gleiches gilt im folgenden für diesen Artikel) ausgeliefert wurde, jemand getötet, sein Körper verletzt oder sein Vermögen geschädigt wurde, oder gegenüber einer Person, die sich als Hersteller des Produkts ausgegeben hat (in diesem Artikel im folgenden mit der allgemeinen Bezeichnung „Hersteller u.a.“ versehen), dem Recht des Ortes, an dem das Produkt an den Geschädigten ausgeliefert wurde. Konnte jedoch die Auslieferung des Produkts an diesem Ort unter regelmäßigen Umständen nicht vorausgesehen werden, ist das Recht des Ortes der Hauptniederlassung des Herstellers u.a. (wenn der Hersteller u.a. keine Niederlassung besitzt, das Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes) maßgebend.

Artikel 19 (Verletzung der Ehre oder des guten Rufs im Geschäftsverkehr)

Ungeachtet der Vorschrift des Artikel 17 unterliegen die Entstehung und die Wirkungen einer Forderung, die durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, bei der die Ehre eines anderen oder sein guter Ruf im Geschäftsverkehr verletzt wurden, dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Verletzten (wenn der Verletzte eine juristische Person, Körperschaft oder Stiftung ist, dem Recht des Ortes seiner Hauptniederlassung).

Artikel 20 (Ausnahme einer offensichtlich engeren Beziehung)

Ungeachtet der vorstehenden drei Artikel unterliegen die Entstehung und die Wirkungen einer Forderung, die durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, dem Recht eines anderen Ortes, wenn dieser im Hinblick auf die folgenden Umstände offensichtlich eine engere Beziehung aufweist als der Ort, dem das Recht angehört, das gemäß den vorstehenden drei Artikeln anzuwenden ist, sei es weil die Beteiligten zur Zeit der unerlaubten Handlung ihren gewöhnlichen Aufenthalt an Orten hatten, die demselben Recht unterliegen, sei es weil eine unerlaubte Handlung ausgeführt wurde, die gegen die auf einem Vertrag zwischen den Parteien beruhenden Pflichten verstößt, oder sei es wegen anderer Umstände.

Artikel 21 (Änderung des anwendbaren Rechts durch die Parteien)

Die an einer unerlaubten Handlung Beteiligten können nach der unerlaubten Handlung das Recht, das auf die Entstehung und die Wirkungen einer durch die unerlaubte Handlung entstandenen Forderung anwendbar ist, ändern. Wird jedoch das Recht eines Dritten beeinträchtigt, kann dem Dritten diese Änderung nicht entgegengehalten werden.

Artikel 22 (Beschränkung bei unerlaubten Handlungen durch die öffentliche Ordnung)

(1) Ist auf eine unerlaubte Handlung ausländisches Recht anwendbar, können, wenn die Tatsachen, auf die das betreffende ausländische Recht anwendbar ist, nach japanischem Recht nicht unrechtmäßig sind, Schadensersatzforderungen und andere Maß-

nahmen, die auf dem betreffenden ausländischen Recht beruhen, nicht geltend gemacht werden.

(2) Ist auf eine unerlaubte Handlung ausländisches Recht anwendbar, kann der Geschädigte, selbst wenn die Tatsachen, auf die das betreffende ausländische Recht anwendbar ist, nach dem betreffenden ausländischen Recht oder nach japanischem Recht unrechtmäßig sind, keine über das japanische Recht hinausgehenden Schadensersatzforderungen oder andere Maßnahmen geltend machen.

Artikel 23 (Forderungsabtretung)

Die Wirksamkeit einer Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner und einem Dritten unterliegt dem Recht, das auf die übertragene Forderung anwendbar ist.

ABSCHNITT 5: Verwandtschaft

Artikel 24 (Zustandekommen und Form der Ehe)

(1) Die Wirksamkeit der Eheschließung unterliegt für jeden der Beteiligten dem Recht seines Heimatstaates.

(2) Die Form der Eheschließung unterliegt dem Recht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde.

(3) Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes ist die Ehe auch formwirksam, wenn die Form der Eheschließung dem Recht des Heimatstaates eines der beiden Beteiligten entspricht. Dies ist jedoch bei einer in Japan geschlossenen Ehe ausgeschlossen, wenn einer der Beteiligten Japaner ist.

Artikel 25 (Allgemeine Ehwirkungen)

Ist das Recht des Heimatstaates der Ehegatten dasselbe, unterliegen die allgemeinen Ehwirkungen diesem Recht; besteht kein solches Heimatrecht und ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten dasselbe, gilt dieses Recht; besteht weder das eine noch das andere, gilt das Recht des Ortes, der die engste Beziehung zu den Ehegatten aufweist.

Artikel 26 (Güterstand der Ehegatten)

(1) Der vorstehende Artikel ist auf den Güterstand der Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) Haben die Ehegatten in einem unterschriebenen, datierten Dokument bestimmt, welches der folgenden Rechte gelten soll, unterliegt der Güterstand ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes diesem Recht. In diesem Fall wirkt diese Bestimmung nur für die Zukunft.

Wählbar sind:

1. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt,
2. das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes eines der Ehegatten,
3. für den unbeweglichen Teil der Ehegüter das Recht des Ortes, an dem die unbewegliche Sache belegen ist.

(3) Einem gutgläubigen Dritten gegenüber können sich die Ehegatten für Rechtsgeschäfte, die in Japan vorgenommen wurden, und für das in Japan belegene Vermögen nicht darauf berufen, daß ihr Güterstand einem gemäß den Vorschriften der vorstehenden beiden Absätze anwendbaren ausländischen Recht unterliegt. In diesem Fall unterliegt der Ehegüterstand für die Beziehung zu diesem Dritten japanischem Recht.

(4) Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes kann ein Ehevertrag, der auf ausländischem Recht beruht, das gemäß den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 anwendbar ist, einem Dritten entgegengehalten werden, wenn er in Japan eingetragen wurde.

Artikel 27 (Ehescheidung)

Die Vorschrift des Artikel 25 ist auf die Ehescheidung entsprechend anzuwenden. Ist jedoch einer der Ehegatten Japaner mit gewöhnlichem Aufenthalt in Japan, unterliegt die Ehescheidung japanischem Recht.

Artikel 28 (Entstehung der Eltern-Kind-Beziehung bei einem ehelichen Kind)

(1) Ein Kind wird als eheliches Kind angesehen, wenn es nach dem Recht des Staates, dem einer der Ehegatten zur Zeit der Geburt des Kindes angehörte, ehelich ist.

(2) Ist der Ehemann vor der Geburt des Kindes gestorben, wird das Recht des Heimatstaates des Ehemannes im Zeitpunkt des Todes als Recht des Heimatstaates des Ehemannes im Sinne des vorstehenden Absatzes angesehen.

Artikel 29 (Entstehung der Eltern-Kind-Beziehung bei einem nichtehelichen Kind)

(1) Die Entstehung der Eltern-Kind-Beziehung eines nichtehelichen Kindes unterliegt für die Beziehung des Kindes zum Vater dem Recht des Heimatstaates des Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes, für die Beziehung des Kindes zur Mutter dem Recht des Heimatstaates der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Ist in diesem Fall nach dem Recht des Heimatstaates des Kindes zur Zeit der Anerkennung die Zustimmung oder das Einverständnis des Kindes oder eines Dritten Voraussetzung der Anerkennung, muß auch diese Voraussetzung vorliegen.

(2) Außer nach dem Recht, das gemäß der Vorschrift des ersten Satzes des vorstehenden Absatzes anzuwenden ist, kann sich die Anerkennung eines Kindes nach dem Recht des Heimatstaates des Anerkennenden oder des Kindes zur Zeit der Anerkennung richten. Gilt in diesem Fall das Recht des Heimatstaates des Anerkennenden, ist die Vorschrift des zweiten Satzes des vorstehenden Absatzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben, gilt das Recht des Heimatstaates des Vaters zum Todeszeitpunkt als Recht des Heimatstaates des Vaters im Sinne des Absatzes 1. Ist eine der im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen vor der Anerkennung gestorben, gilt das Recht des Heimatstaates dieser Person im Zeitpunkt ihres Todes als Recht des Heimatstaates dieser Person im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Artikel 30 (Legitimation)

(1) Ist die Legitimation gemäß dem Recht des Heimatstaates des Vaters, der Mutter oder des Kindes im Zeitpunkt der Vollendung der für die Legitimation erforderlichen Tatsachen vollendet, erlangt das Kind den Status eines ehelichen Kindes.

(2) Ist eine der im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen vor Vollendung einer Tatsache, die Voraussetzung der Legitimation ist, gestorben, gilt das Recht des Heimatstaates dieser Person im Todeszeitpunkt als Recht des Heimatstaates dieser Person im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Artikel 31 (Annahme als Kind)

(1) Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Heimatstaates des Kindes zum Zeitpunkt der Annahme. In diesem Fall muß, wenn gemäß dem Recht des Heimatstaates des Kindes die Zustimmung oder das Einverständnis des Kindes oder eines Dritten oder die Erlaubnis einer öffentlichen Stelle oder eine andere Maßnahme Voraussetzung für das Zustandekommen der Annahme als Kind ist, auch diese Voraussetzung vorliegen.

(2) Die Beendigung der Verwandtschaftsbeziehung zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten und die Aufhebung der Annahme als Kind unterliegen dem gemäß Absatz 1 Satz 1 anwendbaren Recht.

Artikel 32 (Rechtliche Beziehungen zwischen Eltern und Kind)

Ist das Recht des Heimatstaates des Kindes dasselbe wie das Recht des Heimatstaates des Vaters oder der Mutter (wenn ein Elternteil gestorben oder unbekannt ist, das Recht des Heimatstaates des jeweils anderen Elternteils), unterliegen die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind dem Recht des Heimatstaates des Kindes, in anderen Fällen dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes.

Artikel 33 (Andere Verwandtschaftsbeziehungen)

Verwandtschaftsbeziehungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich außer nach den Artikeln 24 bis 32 nach dem Recht des Heimatstaates der betreffenden Person.

Artikel 34 (Form von Rechtsgeschäften über Verwandtschaftsbeziehungen)

(1) Die Form von Rechtsgeschäften über Verwandtschaftsbeziehungen, die in den Artikeln 25 bis Artikel 33 bestimmt sind, unterliegt dem Recht, das auf das Zustandekommen des betreffenden Rechtsgeschäfts anwendbar ist.

(2) Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes wird auch eine Form als gültig angesehen, die dem Recht des Ortes entspricht, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

Artikel 35 (Vormundschaft)

(1) Vormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft (in diesem Artikel im folgenden mit der allgemeinen Bezeichnung „Vormundschaft u.a.“ versehen) unterliegen dem Recht des Heimatstaates der unter Vormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft zu stellenden Person (im folgenden in diesem Abschnitt mit der allgemeinen Bezeichnung „unter Vormundschaft u.a. zu stellende Person“ versehen).

(2) Ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes ist, wenn ein Ausländer unter Vormundschaft u.a. gestellt ist, auf eine Gerichtsentscheidung der Ernennung eines Vormunds, Pflegers oder Beistands oder auf andere Entscheidungen, die sich auf Vormundschaften u.a. beziehen, in den unten genannten Fällen japanisches Recht anwendbar.

1. Es gibt gemäß dem Recht des Heimatstaates des betroffenen Ausländers einen Grund, die Vormundschaft u.a. über diese Person zu eröffnen, und es gibt keine Person, die die Angelegenheiten der Vormundschaft u.a. in Japan ausführt.
2. Es gibt eine Entscheidung über die Eröffnung der Vormundschaft u.a. über den betreffenden Ausländer in Japan.

ABSCHNITT 6: Erbfolge

Artikel 36 (Erbfolge)

Die Erbfolge unterliegt dem Recht des Heimatstaates des Erblassers.

Artikel 37 (Testament)

(1) Für die Errichtung und die Wirkungen eines Testaments gilt das Recht des Staates, dem der Testierende zur Zeit der Errichtung des Testaments angehörte.

(2) Der Widerruf eines Testaments unterliegt dem Recht des Heimatstaates des Testierenden zur Zeit des Widerrufs.

ABSCHNITT 7: Ergänzende Vorschriften

Artikel 38 (Recht des Heimatstaates)

(1) Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, gilt als Recht des Heimatstaates der betreffenden Person, wenn es unter den Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, einen Staat gibt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Recht dieses Staates, wenn es unter den Staaten, deren Staatsangehörigkeiten sie besitzt, keinen Staat gibt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Recht des Staates, der die engste Beziehung zu der betreffenden Person aufweist. Ist jedoch unter diesen Staatsangehörigkeiten eine die japanische Staatsangehörigkeit, gilt japanisches Recht als Recht des Heimatstaates der betreffenden Person.

(2) Ist das Recht des Heimatstaates einer Person anwendbar, so ist, wenn die betreffende Person keine Staatsangehörigkeit besitzt, das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes maßgeblich. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung der Vorschriften des Artikel 25 (Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 entsprechend) und des Artikel 32.

(3) Besitzt eine Person die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Recht territorial verschieden ist, gilt das Recht, das gemäß den Vorschriften dieses Staates bestimmt wird (wenn es solche Vorschriften nicht gibt, das Recht des Ortes, der die engste Beziehung zu der betreffenden Person aufweist).

Artikel 39 (Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes)

Ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Person anwendbar, so ist, wenn dieser gewöhnliche Aufenthalt unbekannt ist, das Recht des Aufenthaltsortes maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung der Vorschrift des Artikel 25 (Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 entsprechend).

Artikel 40 (Recht eines Staates oder Ortes mit personell verschiedenen Rechtsordnungen)

(1) Besitzt eine Person die Staatsangehörigkeit eines Staates mit personell verschiedenen Rechtsordnungen, gilt das Recht, das durch die Vorschriften dieses Staates bestimmt wird (wenn es solche Vorschriften nicht gibt, das Recht, das die engste Beziehung zur betreffenden Person aufweist) als das Recht des Heimatstaates der betreffenden Person.

(2) Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes gilt, wenn der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Person personell verschiedene Rechtsordnungen hat, entsprechend für das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der betreffenden Person bei Anwendung der Vorschriften der Artikel 25 (Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 entsprechend), Artikel 26 Absatz 2 Nr. 2, Artikel 32 oder Artikel 38 Absatz 2, und wenn der Ort, der zu den Ehegatten die engste Beziehung aufweist, personell verschiedene Rechtsordnungen hat, entsprechend für das Recht des Ortes, der zu den Ehegatten die engste Beziehung aufweist.

Artikel 41 (Rückverweisung)

Ist das Recht des Heimatstaates einer Person anwendbar und verweist das Recht dieses Staates auf japanisches Recht, ist japanisches Recht maßgeblich. Jedoch gilt dies nicht, wenn gemäß den Vorschriften der Artikel 25 (Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 entsprechend) oder Artikel 32 das Recht des Heimatstaates einer Person anwendbar ist.

Artikel 42 (Öffentliche Ordnung)

Ist ausländisches Recht maßgeblich und widerspricht die Anwendung dieser Vorschriften der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, werden sie nicht angewendet.

Artikel 43 (Anwendungsausschluß)

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden nicht angewendet auf Unterhaltspflichten, die aus einer Ehe, aus einem Eltern-Kind-Verhältnis oder aus einem anderen Verwandtschaftsverhältnis entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung der Vorschrift des Artikel 39 Satz 1.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden auf die Form von letztwilligen Verfügungen nicht angewendet. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung der Vorschriften des Artikel 38 Absatz 2 Satz 1, Artikel 39 Satz 1 und Artikel 40.